

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 28/08 B

L 15 VG 12/08 (Bayerisches LSG)
S 15 VG 2/06 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales -Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter K r u s c h i n s k y
und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. September 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seine Bevollmächtigte gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Urteil mit Schreiben vom 18.12.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen
am 19.12.2008 Beschwerde eingelegt. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 20.10.2008
zugestellt worden.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der
Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils
(die allerdings noch die bis zum 30.6.2008 geltende Fassung des § 166 SGG berücksichtigt)
und in dem Senatsschreiben vom 23.12.2008 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam
nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Die
insoweit erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Befähigung zum Richteramt) erfüllt die
Bevollmächtigte des Klägers - soweit ersichtlich - nicht.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169
SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Da die Rechtsmittelbelehrung des Bayerischen Landessozialgerichts unrichtig ist, steht es dem
Kläger frei, innerhalb eines Jahres seit Zustellung des Urteils vom 16.9.2008 eine formgültige
Nichtzulassungsbeschwerde einlegen zu lassen oder einen Prozesskostenhilfeantrag zu stellen
(vgl § 66 Abs 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

